Arbeiterzeitung
15./VI. 1916

Regelung des Getreideverkehrs.

Mit einer § 14-Verordnung wird eine neue Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten vorgenommen. Darüber wird amtlich mitgeteilt:

Im wesentlichen bleibt das bisherige Getreidebewirtschaftungssystem, das sich trotz des teilweise sehr ungünstigen Ausfalles der letzten Ernte und der dadurch verursachten namhaften Schwierigkeiten vollkommen bewährt hat, aufrecht. Aenderungen treten nur soweit ein, als ein weiterer Ausbau bestehender Einrichtungen erforderlich ist.

Vor allem wird das Verfahren der Aufbringung und der Verteilung in höherem Maße zwangläufig gestaltet. Zu diesem Zwecke wurde schon vor längerer Zeit eine allgemeine Erhebung der Anbauflächen und eine darauffolgende Ernteschätzung eingeleitet. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe werden zur Vornahme von Probedruschen sowie zur Führung von Vormerken über die Ernte- und Druschergebnisse verpflichtet. Weiter wurde eine Angebotpflicht des Landwirtes gegenüber der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt festgesetzt und gleichzeitig die Landesbehörde ermächtigt, zur Durchführung der Uebernahme der beschlagnahmten Bodenprodukte nähere Bestimmungen zu erlassen. Insbesondere kann die Landesbehörde verfügen, daß in einem bestimmten Gebiet alle oder mehrere Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe bestimmte Mindestmengen (Kontingente) der einzelnen Getreidegattungen innerhalb festgesetzter Zeitabschnitte gemeinsam abzustellen haben. Es werden also den Bezirken und innerhalb dieser den Gemeinden oder Großgrundbesitzern bestimmte Monatskontingente vorgeschrieben werden können, wobei sowohl die vorjährigen Aufkaufsergebnisse der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt als auch die erwähnte Anbau- und Erntestatistik zugrunde zu legen sein werden. Hat ein Besitzer seiner Ablieferungspflicht auf das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig genügt, so tritt das Zwangsverfahren ein, wobei gleichzeitig der Preis um zehn Prozent gekürzt wird. Da die Bezirksbehörden bei dem herrschenden Personalmangel kaum in der Lage wären, die für diesen Aufbringungsdienst notwendige Arbeitsleistung zu bewältigen, ist die Bestellung besonderer Hilfsorgane (Bezirksgetreide-Inspektoren) vorgesehen. Diese Funktionäre werden von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt auf Vorschlag der Bezirksbehörde ernannt und in der Regel vertragsmäßig bestellt. Als beschlagnahmt gelten in Hinkunft auch Hirse, Mengfrucht aller Art und Maiskolben. Dagegen werden Mais und Hülsenfrüchte, sofern sie als grünes Gemüse verwendet werden, von der Beschlagnahme ausgenommen. Unter die Angehörigen, für welche die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide eigener Ernte unter gewissen Bedingungen verwenden dürfen, wurden auch die Ausgedingberechtigten aufgenommen. Die Mühlen können von der Behörde künftig auch zur Lieferung fortlaufender Lagerstandsausweise verhalten werden.